

Synopse

Gesetz über den Solidaritätsbeitrag für Betroffene von Medikamententests (GSBM)

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (RB Nummern)

Neu: **812.7**

Geändert: –

Aufgehoben: –

Entwurf des Regierungsrates (Stand 19.01.2024)	Fassung vorberatende Kommission (20/GE 30/640)
	Gesetz über den Solidaritätsbeitrag für Betroffene von Medikamententests (GSBM)
	I.
<p>§ 3 Solidaritätsbeitrag</p> <p>¹ Betroffene haben Anspruch auf einen Solidaritätsbeitrag.</p> <p>² Der Anspruch besteht, wenn in den Akten erwähnt wird, dass der oder dem Betroffenen mindestens eine Prüfsubstanz verabreicht worden ist.</p> <p>³ Es bestehen keine weitergehenden Ansprüche auf Entschädigung und Genugtuung.</p> <p>⁴ Der Solidaritätsbeitrag beträgt Fr. 25'000. Er wird auf Gesuch hin ausgerichtet.</p> <p>⁵ Der Anspruch auf den Solidaritätsbeitrag ist persönlich. Er kann weder vererbt noch abgetreten werden. Stirbt eine Betroffene oder ein Betroffener zwischen Einreichung des Gesuchs und dessen Bewilligung, erlischt der Anspruch.</p>	<p>² Der Anspruch besteht, wenn <u>in den aus Akten erwähnt wird hervorgeht</u>, dass <u>der die Gesuchstellerin oder dem Betroffenen mindestens eine Prüfsubstanz verabreicht wordender Gesuchsteller betroffen im Sinne von § 2</u> ist.</p>
<p>§ 4 Gesuche</p> <p>¹ Gesuche um Gewährung des Solidaritätsbeitrags sind bis am 31. Dezember 2028 beim Staatsarchiv des Kantons Thurgau einzureichen. Wird bis dahin kein Gesuch eingereicht, ist der Anspruch auf einen Solidaritätsbeitrag verwirkt.</p>	

Entwurf des Regierungsrates (Stand 19.01.2024)	Fassung vorbereitende Kommission (20/GE 30/640)
<p>² Die gesuchstellende Person macht Angaben, die geeignet sind, ihre Betroffenheit aufgrund der Krankenakte, der Dokumente im Nachlass Roland Kuhn oder von ihr eingereichten Akten zu klären.</p> <p>³ Das Staatsarchiv des Kantons Thurgau stellt ein Gesuchsformular zur Verfügung.</p> <p>⁴ Es prüft die Gesuche in der Reihenfolge des Eingangs und entscheidet über die Gewährung des Solidaritätsbeitrags.</p>	<p>⁴ Es prüft die Gesuche in der Reihenfolge des Eingangs und entscheidet über die Gewährung des Solidaritätsbeitrags <u>erledigt diese mittels Entscheid.</u></p> <p>⁵ Gegen die Ablehnung des Gesuches kann innert 30 Tagen mündlich oder schriftlich beim Staatsarchiv des Kantons Thurgau Einsprache erhoben werden.</p>
	II.
	<i>(keine Änderungen bisherigen Rechts)</i>
	III.
	<i>(keine Aufhebungen bisherigen Rechts)</i>
	IV.
	Dieses Gesetz tritt auf einen durch den Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.